

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Wahlprüfung und Staatshaftung“

Sachverhalt

Teil A

Der volljährige deutsche Staatsangehörige Wilfried Wirr (W) erlitt im Jahr 2011 einen Schlaganfall. Seit Januar 2012 leidet er aufgrund dessen an seniler Demenz, die zu Einbußen an kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten führt, die Beeinträchtigungen sozialer und beruflicher Funktionen nach sich ziehen. Da W nun nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wurde ihm in einem ordnungsgemäßen Verfahren im Herbst 2012 gem. § 1896 BGB ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt.

Trotz seiner Beeinträchtigung wollte W auch an der Wahl zum 18. Bundestag am 22.9.2013 teilnehmen. Jedoch erteilte ihm die zuständige Stelle unter Hinweis auf den damals geltenden § 13 Nr. 2 BWahlG wegen seiner Betreuung keinen Wahlschein. Aus diesem Grund legte der Betreuer des W (B) in dessen Namen nach der Wahl gem. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG Einspruch „gegen die Gültigkeit der Wahl“ beim Bundestag ein. Dabei rügte B, dass W durch § 13 Nr. 2 BWahlG „unzulässigerweise“ vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sei. Der Einspruch wurde vom Bundestag als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhebt B im Namen des W form- und fristgerecht Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Zur Begründung trägt B vor, § 13 Nr. 2 BWahlG sei verfassungswidrig. Ein genereller Ausschluss von Betreuten verletze die Allgemeinheit der Wahl, weil dadurch ein Teil der Bevölkerung nicht mehr wahlberechtigt sei. Außerdem verstoße eine Differenzierung zwischen Betreuten und Nichtbetreuten gegen Grundrechte. Zwar müsse der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes gesichert werden. Hierfür könne man darauf abstellen, ob bei gewissen Personengruppen die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maße gewährleistet ist. Aus § 13 Nr. 2 BWahlG folge jedoch ein Wahlrechtsverlust, obwohl – was zutrifft – in dem zugrundeliegenden Betreuungsverfahren die Frage der Einsichtsfähigkeit in Wesen und Bedeutung von Wahlen oder der Möglichkeit der Teilnahme am politischen Kommunikationsprozess keine Rolle gespielt habe. Das Betreuungsverfahren berücksichtige darüber hinaus auch tatsächliche Umstände. Daher werde nicht jeder vom Wahlrecht ausgeschlossen, dem die Einsichtsfähigkeit fehlt.

In seiner Stellungnahme stellt sich der Bundestag auf den Standpunkt, der Gesetzgeber könne schließlich nicht „jeden Einzelfall“ berücksichtigen, sondern müsse sich am „typischen Sachverhalt“ orientieren. Ein Betreuer besäße regelmäßig nicht die notwendige Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt sei

§ 13 Nr. 2 BWahlG nicht zu beanstanden. Jedenfalls sei die Anknüpfung deshalb notwendig, weil es sich bei der Betreuung um ein strikt formales Merkmal handelt, welches für die zuständigen Stellen eindeutig zu ermitteln sei.

Darauf komme es aber gar nicht erst an, denn die Wahlprüfungsbeschwerde sei bereits unzulässig. So könnten nur Wahlberechtigte die Ungültigkeit der Wahl rügen; W habe gar nicht daran teilgenommen. Überdies meint der Bundestag in einem späteren Schriftsatz, aus heutiger Sicht bestehe kein Interesse mehr an einer Entscheidung, da sich mittlerweile nach der Wahl im Jahr 2017 bereits der 19. Bundestag konstituiert habe.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, erforderlichenfalls hilfsgutachtlich, ob die Wahlprüfungsbeschwerde des W *zum jetzigen Zeitpunkt* Aussicht auf Erfolg hat. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 13 Nr. 2 BWahlG ist auszugehen. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie die Europäische Menschenrechtskonvention sind nicht zu prüfen.

§ 13 Nr. 2 BWahlG lautete im Jahr 2013:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, [...]

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 1896 BGB lautet:

(1) ¹Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. ²Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. ³Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann. [...]

(2) ¹Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. ²Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. [...]

Teil B

Der Schlaganfall des W ereignete sich im Jahr 2011 aufgrund folgenden Vorfalls: W war Betreiber eines Shisha-Cafés. Dort fanden routinemäßig steuerliche Außenprüfungen statt. Bei der im Übrigen reibungslos verlaufenden Außenprüfung im Jahr 2011 ergaben sich Unregelmäßigkeiten in den Büchern des W, weshalb gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde.

Zuständig für die Außenprüfung war der Landesbeamte Berthold Bärbeiß (B), den eine persönliche Feindschaft mit W verbindet. Daher wollte B die Gelegenheit nut-

zen, den W bloßzustellen und nahm, noch bevor dem W die Eröffnung des Strafverfahrens mitgeteilt wurde, telefonisch Kontakt zu dessen Steuerberater Siegfried Sparfuchs (S) auf, der für diese Angelegenheit noch nicht beauftragt worden war. Dabei schilderte B dem S wider besseres Wissen den folgenden „ausgeschmückten“ Sachverhalt: Unter seiner – des B – Leitung sei eine Außenprüfung bei W durchgeführt worden; dort sei steuerlich „etwas Großes im Busch“. Als dem W deshalb ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren in Aussicht gestellt worden sei, habe er die Finanzbeamten mit einer Schusswaffe bedroht.

Schockiert suchte S den W auf und konfrontierte ihn mit diesen Vorwürfen. Daraufhin regte sich W dermaßen auf, dass er einen Schlaganfall erlitt. Die daraufhin notwendige Behandlung kostete den W 500 000 Euro, wovon die Krankenkasse des W nur 300 000 übernahm.

Auf den verbleibenden Kosten in Höhe von 200 000 wollte W nicht „sitzen bleiben“. Daher verlangte er noch im Jahr 2011 Ersatz für die Behandlungskosten. Es könne nicht angehen, dass B „vertrauliche Informationen“ weitergebe, die ihm „in dienstlicher Eigenschaft“ bekannt geworden seien. Erschwerend komme hinzu, dass B sogar noch „Unwahrheiten hinzugedichtet“ habe. Hiergegen wand B ein, er habe nicht ahnen können, dass S diese Geschichte dem W erzähle und dass W daraufhin einen Schlaganfall erleide. Dies sei ein völlig abwegiger Lauf der Dinge.

Bearbeitervermerk:

Bestehen amtshaftungsrechtliche Ansprüche des W gegen das Bundesland L, das den B beschäftigt? Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ggf. hilfsgutachtlich.

§ 7 der Abgabenordnung (AO) lautet auszugsweise:

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist [...].

§ 30 AO lautet auszugsweise:

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, bekannt geworden sind, [...] (geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet [...].
- (4) Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit
 1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient, [...]
 2. sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist, [...]
 3. der Betroffene zustimmt,
 4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind [...].

Andere Vorschriften der Abgabenordnung sind nicht zu prüfen.